

Bundesgesetz über die Buchpreisbindung

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die **Buchpreisbindung** (BuPG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Bundesgesetz über die Buchpreisbindung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 96 zu 86 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Ständerat mit 23 zu 19 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Das Wichtigste in Kürze

In der <i>Deutschschweiz</i> gab es bis 2007 gebundene Preise für Bücher. Das heisst: Es war dem Buchhandel vorgeschrieben, zu welchem Preis er Bücher verkaufen musste. In der <i>Westschweiz</i> ist der Buchpreis seit Anfang der 90er-Jahre frei. In der <i>italienischsprachigen Schweiz</i> war er immer frei.	Vorgeschichte
Die Preisbindung in der Deutschschweiz war zwischen Verlegern, Zwischenhändlern und Buchhändlern vertraglich vereinbart. Das Bundesgericht erklärte im Jahre 2007 diese Buchpreisbindung für unzulässig. Die Preise sind seither frei. 2004 wurde eine parlamentarische Initiative eingereicht, um die Preisbindung für Bücher gesamtschweizerisch gesetzlich zu regeln. Sie ist der Ausgangspunkt des neuen Gesetzes.	Ausgangslage
Nach dem neuen Bundesgesetz über die Buchpreisbindung bestimmen die Verlage oder der Grosshandel die in der Schweiz geltenden Verkaufspreise für Bücher. Eine Buchhandlung muss die Bücher somit zum fixierten Preis verkaufen.	Eckwerte des neuen Gesetzes
Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Buchpreisbindung stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in die freie Marktwirtschaft dar. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssten überhöhte Preise bezahlen.	Gründe für das Referendum
Für das Parlament ist die Buchpreisbindung ein geeignetes Mittel, um die Schweizer Autorinnen und Autoren, die Verlage und den Buchhandel zu unterstützen und das Kulturgut «Buch» zu schützen. Die Buchpreisbindung fördert die kulturelle Vielfalt. Der Bundesrat war ursprünglich gegen die Buchpreisbindung; er vertritt nun die Haltung des Parlaments, wie es das Bundesgesetz über die politischen Rechte in einem solchen Fall vorsieht ¹ .	Standpunkt von Bundesrat und Parlament

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (Art. 10a Abs. 4; SR 161.1)

Die Vorlage im Detail

Das Buch ist ein wichtiges Kulturgut und Identitätsträger eines Landes. Mit der Buchpreisbindung sollen die Vielfalt und die Qualität dieses Kulturgutes gefördert werden. Möglichst viele Leserinnen und Leser sollen Zugang zu Büchern zu den bestmöglichen Bedingungen haben.

Warum die Buchpreisbindung?

Die Preisbindung gilt für neue Bücher in den Schweizer Landessprachen, die in der Schweiz verlegt oder in der Schweiz gehandelt werden. Bücher, die im Ausland verlegt werden, sind dann erfasst, wenn sie gewerbsmässig in die Schweiz eingeführt werden, also zu Handelszwecken. Ebenfalls unter die Buchpreisbindung fällt der Online-Handel, auch der grenzüberschreitende. Das Gesetz erwähnt aber ausdrücklich nur die gewerbsmässige Einfuhr. Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen für eine behördliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Online-Handels.

Welche Bücher fallen unter die Preisbindung?

Die Verlage oder die Importeure setzen die Endverkaufspreise für die von ihnen verlegten oder eingeführten Bücher fest. Sie publizieren die Endverkaufspreise vor der ersten Ausgabe des Buches oder vor allfälligen Preisänderungen. Die Preisbindung für ein Buch dauert mindestens achtzehn Monate.

Wer legt die Preise fest?

Buchhändlerinnen und Buchhändler verkaufen die Bücher zu den von den Verlagen oder Importeuren festgesetzten Preisen. Es ist ihnen aber erlaubt, einen Rabatt von höchstens fünf Prozent auf den festgesetzten Endverkaufspreisen zu gewähren. Weitere Rabatte können zudem für öffentliche Bibliotheken und Grosseinkäufe gewährt werden.

Wer muss die Preisbindung beachten?

Die Branche selber muss darüber wachen, dass die Buchpreisbindung eingehalten wird. Dazu stellt das Gesetz den Berufs- und Wirtschaftsverbänden und den Konsumentenorganisationen zivilrechtliche Klagemöglichkeiten zur Verfügung.

Wer überwacht die Umsetzung?

Der Preisüberwacher beobachtet die Entwicklung der Buchpreise. Stellt er im Verhältnis zum Ausland stark überhöhte Preise fest, so kann er dem Bundesrat den Antrag stellen, festzulegen, wie stark sich die schweizerischen Preise maximal von den Preisen im Ausland unterscheiden dürfen. Dabei kann der Bundesrat für deutschsprachige, französischsprachige und italienischsprachige Bücher eine unterschiedliche Preisdifferenz zum Ausland beschliessen.

Wer überwacht die Endverkaufspreise?

Die Initiative zum Buchpreisbindungsgesetz kam vom Parlament. Zum Gesetzesentwurf äusserte sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2009² im ablehnenden Sinne. Er beurteilte die Buchpreisbindung als Markteingriff, der unter der geltenden Bundesverfassung nicht zulässig sei. Zudem zweifelte er daran, dass die Buchpreisbindung ihre Ziele erreichen könne, nämlich sicherzustellen, dass ein umfassendes Sortiment an Büchern angeboten wird und möglichst viele Personen Zugang zum Buchangebot haben.

Ursprüngliche Position des Bundesrates

² Bundesblatt 2009, S. 4169 ff.

Die Argumente des Referendumskomitees

Für günstige Bücher – gegen staatlich fixierte Buchpreise

Das Parlament hat gegen den Willen des Bundesrates beschlossen, die Buchpreisbindung wieder einzuführen. Verlage wollen die ohnehin hohen Buchpreise eigenmächtig festlegen. Die Buchhändler müssen diese fremdbestimmten Preise übernehmen. Verlierer sind die Leserinnen und Leser, die überhöhte Buchpreise bezahlen. Deshalb bekämpfen wir dieses schädliche Preisdiktat.

NEIN zu überteuerten Büchern: Die Befürworter der Buchpreisbindung verschweigen ihre wirtschaftlichen Interessen und behaupten, es gehe ihnen allein um die Förderung des Kulturgutes Buch. Hohe fixierte Buchpreise sind ein untaugliches Mittel zur Kulturförderung. Im Gegenteil: Günstige Bücher sind die beste Leseförderung!

NEIN zur Plünderung des Schweizer Portemonnaies: Über 90 Prozent der Bücher werden importiert, und mehr als die Hälfte des Schweizer Buchmarktes wird von ausländischen Grossverlagen beherrscht. Ihr Interesse gilt der hohen Schweizer Kaufkraft, die sie ausnützen wollen – und nicht der Kulturförderung. Gefördert wird einzig der Einkaufstourismus ins grenznahe Ausland.

NEIN zum Verschwinden der kleinen Buchhandlungen: Die Buchpreisbindung legt künstlich hohe Preise fest und erlaubt nur Rabatte bis 5 Prozent. Kleinere, innovative Schweizer Buchhändler haben sich längst an den freien Markt gewöhnt und werden durch dieses Preiskorsett in ihrer Entwicklung behindert. Daher ist die Branche auch gespalten, was das neue Gesetz betrifft.

NEIN zur weltfremden Online-Regelung: Die Buchpreisbindung gilt auch für den Online-Handel. Das ist absurd. Der Schweizer Zoll darf die einzelnen Buchsendungen gar nicht kontrollieren, die online im Ausland bestellt werden. Während Schweizer Online-Händler sich ans Gesetz halten müssen, wird die ausländische Konkurrenz bei Verstössen nicht belangt. Hingegen sind elektronische Bücher ausdrücklich nicht dem Preisdiktat unterstellt und können deshalb billiger angeboten werden. Profiteure sind ausländische Konzerne wie Amazon, Apple oder Google.

Stimmen Sie deshalb NEIN zur Buchpreisbindung!

Weitere Informationen: www.buchpreisbindung-nein.ch

Die Argumente von Bundesrat und Parlament

Die Buchpreisbindung fördert die kulturelle Vielfalt des Bücherangebots. Sie schützt den Buchhandel. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass ein Buchmarkt ohne Preisbindung längerfristig höhere Preise nach sich ziehen kann. Sämtliche Nachbarländer ausser Liechtenstein kennen ebenfalls eine gesetzliche Preisbindung für Bücher. Das Parlament befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Das Buch als Kulturgut und als Identitätsträger eines Landes hat für die Schweiz eine grosse Bedeutung. Bücher bewahren Wissen, sie beleben die Fantasie und sie erhalten die sprachliche Vielfalt. Dieses Kulturgut ist in seiner Vielfalt und seiner Qualität bedroht, da zahlreiche unabhängige Buchhandlungen im Laufe der letzten Jahre verschwunden sind.

Buch als Kulturgut

Schweizer Verlage mit einer im internationalen Vergleich kleinen Buchproduktion haben nur geringen Einfluss auf den Markt. Ihr Überleben hängt davon ab, ob ihre Bücher im Handel präsentiert werden. Ein auf wenige grosse Gruppen geschrumpfter Buchhandel reduziert empfindlich die Chance, dass Bücher von Schweizer Verlagen in den Handel gelangen. Unter einer Verschlechterung der Marktchancen für Schweizer Verlage leiden auch Schweizer Autorinnen und Autoren. Sie sind auf eine vielfältige lokale Verlagslandschaft angewiesen, um ihre Werke publizieren zu können. Die Buchpreisbindung stärkt dieses über das ganze Land reichende Netz. Sie ist ein Kulturförderungsinstrument, das ohne Subventionen funktioniert.

Stärkung von
Verlagen und
Autoren

Die Buchpreisbindung sorgt für gleich lange Spiesse im Buchhandel: Ohne Preisbindung können Supermärkte und Grossbuchhandlungen einen empfohlenen Ladenpreis durch aggressive Rabatte unterbieten. Die Umsätze auf den Bestsellern erlauben es den kleinen und mittleren Buchhandlungen jedoch, die geringeren Umsätze von weniger gängigen Titeln zu kompensieren. Werden Bestseller in Supermärkten oder bei Grossbuchhandlungen gekauft, fehlen sie den kleinen und mittleren Buchhandlungen beim Umsatz. Dies zeigt das Beispiel der Westschweiz: Dort war der Rückgang von Buchhandlungen und Verlagen viel drastischer als in der Deutschschweiz, wo bis 2007 die vertragliche Preisbindung kleine Betriebe schützte³.

Gleich lange
Spiesse

Ein dichtes Buchhandlungsnetz stellt den Zugang der Bevölkerung zu Büchern sicher. Gleichzeitig fördert es eine grössere Vielfalt des Angebots. Zahlreiche Käufe in Buchhandlungen sind Spontankäufe. Davon profitieren insbesondere weniger bekannte Titel. Erfahrungen im Ausland bestätigen, dass die Abschaffung der Buchpreisbindung mittelfristig zu einem Einbruch an neuen Titeln führt³. Gleichzeitig sind die Marktanteile der Supermärkte und Internetanbieter gewachsen.

Erhaltung eines
vielfältigen
Angebots

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ein Buchmarkt ohne Preisbindung höhere Preise nach sich zieht. So stiegen in Grossbritannien nach der Abschaffung der Buchpreisbindung die Preise für Bücher deutlich stärker als die Konsumentenpreise³. Während die Preise für Bestseller sanken, stiegen sie für die andern Bücher, die nicht mehr von der Querfinanzierung durch den gebundenen Buchpreis profitierten. Dieselben Erfahrungen in der Schweiz: Auch hier zeigt das Beispiel der Westschweiz, dass ohne Buchpreisbindung die Preisdifferenz gegenüber dem Ausland deutlich höher ist als in der Deutschschweiz zu Zeiten der vertraglichen Preisbindung³.

Steigende Bücher-
preise ohne
Preisbindung

³ Die Beispiele in diesem Kapitel sind dem «Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 20. April 2009 zur parlamentarischen Initiative 04.430. Regulierung der Bücherpreise» entnommen. Bundesblatt 2009, S. 4135–4147.

Auch für die Konsumentinnen und Konsumenten bietet das Gesetz Vorteile. Sie sind vor allzu grossen Preisunterschieden im Vergleich zum Ausland geschützt. Der Preisüberwacher kann gegen missbräuchliche Preise vorgehen. Weichen die Buchpreise in der Schweiz zu stark von denjenigen des benachbarten Auslands ab, so kann der Preisüberwacher dem Bundesrat vorschlagen, eine maximal zulässige Preisdifferenz zum Ausland nach Sprachregion festzulegen. Damit kann der Bundesrat beispielsweise bei starkem Franken die Buchbranche zur Weitergabe von Währungsvorteilen zwingen.

Weitergabe von
Währungsvorteilen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über die Buchpreisbindung anzunehmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Buchpreisbindung (BuPG)

vom 18. März 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 69 Absatz 2 und 103 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 20. April 2009² und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 2009³, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. die Vielfalt und die Qualität des Kulturgutes Buch fördern;
- b. möglichst vielen Leserinnen und Lesern den Zugang zu Büchern zu den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Preise von ungebrauchten und mängelfreien Büchern in den Schweizer Landessprachen, die:

- a. in der Schweiz verlegt werden;
- b. gewerbmässig in die Schweiz eingeführt werden; oder
- c. in der Schweiz gehandelt werden.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Buch*: jedes Verlagserzeugnis in gedruckter Form und jedes kombinierte Erzeugnis, bei dem das Verlagserzeugnis in gedruckter Form die Hauptsache bildet; nicht als Bücher gelten namentlich Zeitungen, Zeitschriften, Musiknoten und kartografische Erzeugnisse;
- b. *Endverkaufspreis*: Preis, zu dem das Buch den Endabnehmerinnen und Endabnehmern in der Schweiz inklusive Mehrwertsteuer angeboten wird;
- c. *Endabnehmerin oder Endabnehmer*: Person, die ein Buch nicht zum Zweck erwirbt, es weiterzuverkaufen;

¹ SR 101

² BBl 2009 4135

³ BBl 2009 4169

- d. *Buchhändlerin oder Buchhändler*: Person, die gewerbsmässig Bücher an Endabnehmerinnen und Endabnehmer verkauft.

Art. 4 Preisfestsetzung

¹ Die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur setzt den Endverkaufspreis für die von ihr oder ihm verlegten oder eingeführten Bücher fest.

² Sie oder er muss den Endverkaufspreis vor der ersten Ausgabe des Buches oder vor der Preisänderung veröffentlichen; sie oder er gibt in der gleichen Veröffentlichung das Erscheinungsdatum oder das Datum der Preisänderung an.

³ Die Entwicklung der Buchpreise wird von der Preisüberwacherin oder vom Preisüberwacher beobachtet (Art. 4 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dez. 1985⁴). Sie oder er kann dem Bundesrat beantragen, unter Berücksichtigung der Sprachregionen in einer Verordnung maximal zulässige Preisdifferenzen zum Ausland festzulegen.

Art. 5 Preisbindung

Buchhändlerinnen und Buchhändler dürfen Bücher nur zu dem nach Artikel 4 festgesetzten Endverkaufspreis verkaufen.

Art. 6 Allgemein zulässiger Rabatt

Buchhändlerinnen und Buchhändler dürfen auf den festgesetzten Endverkaufspreis einen Rabatt bis zu 5 Prozent gewähren.

Art. 7 In besonderen Fällen zulässige Rabatte

¹ Auf dem festgesetzten Endverkaufspreis können Rabatte gewährt werden:

- a. für den Verkauf von Büchern an öffentliche Bibliotheken mit einem jährlichen Gesamtbeschaffungsetat von:
 1. höchstens 500 000 Franken: bis 10 Prozent,
 2. über 500 000 und höchstens 1 000 000 Franken: bis 15 Prozent,
 3. über 1 000 000 Franken: in beliebiger Höhe;
- b. für den Verkauf des gleichen Buches in:
 1. 11–50 Exemplaren: bis 10 Prozent,
 2. 51–100 Exemplaren: bis 15 Prozent,
 3. mehr als 100 Exemplaren: bis 20 Prozent;
- c. für den geschlossenen Verkauf einer Reihe zusammengehörender Werke und für die Subskription eines Werks bis zu dessen vollständigem Erscheinen: in beliebiger Höhe;



- d. für Bücher, die in eigener Ausstattung und zu einem späteren Zeitpunkt als die Originalausgabe von Buchgemeinschaften an ihre Mitglieder verkauft werden: in beliebiger Höhe.

² Diese Rabatte können mit dem Rabatt nach Artikel 6, nicht aber miteinander kumuliert werden.

Art. 8 Dauer der Preisbindung

Ist ein Buch mindestens 18 Monate preisgebunden im In- oder Ausland verkauft worden, so kann die Verlegerin, der Verleger, die Importeurin oder der Importeur die Preisbindung für beendet erklären. Sie oder er muss die Erklärung vorher veröffentlichen.

Art. 9 Verkauf an branchenfremde Händlerinnen und Händler

Verlegerinnen, Verleger, Importeurinnen, Importeure, Zwischenbuchhändlerinnen und Zwischenbuchhändler dürfen Buchhändlerinnen und Buchhändler, deren Sortiment nicht zur Hauptsache aus Büchern besteht, nicht zu niedrigeren Preisen oder sonst wie günstigeren Konditionen beliefern als die andern.

Art. 10 Klagen

¹ Wer durch Widerhandlungen gegen die Artikel 4–9 in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann dem Gericht beantragen:

- a. eine drohende Verletzung zu verbieten;
- b. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
- c. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Sie oder er kann verlangen, dass das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

³ Sie oder er kann nach Massgabe des Obligationenrechts⁵ auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinnes entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag klagen.

Art. 11 Klagen von Organisationen

Zur Erhebung von Klagen gemäss Artikel 10 Absätze 1 und 2 sind ebenfalls berechtigt:

- a. die Berufs- und Wirtschaftsverbände von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die nach ihren Statuten befugt sind zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der:
 - 1. Verlegerinnen und Verleger,
 - 2. Importeurinnen und Importeure,
 - 3. Zwischenbuchhändlerinnen und Zwischenbuchhändler,
 - 4. Buchhändlerinnen und Buchhändler,

⁵ SR 220

5. Autorinnen und Autoren;
- b. die Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich nach ihren Statuten dem Konsumentenschutz widmen.

Art. 12 Branchenvertreterin oder Branchenvertreter

¹ Die Branche bestellt eine Branchenvertreterin oder einen Branchenvertreter zur Wahrnehmung der Interessen der Branchenangehörigen; die Interessenwahrnehmung geschieht unabhängig von einer Mitgliedschaft in Branchenorganisationen.

² Die Branchenvertreterin oder der Branchenvertreter ist zur Anhebung von Klagen gemäss Artikel 10 Absätze 1 und 2 berechtigt.

Art. 13 Schiedsgerichte

Ständige Schiedsgerichte, die auf die Anwendung dieses Gesetzes spezialisiert sind, müssen:

- a. alle Parteien unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Branchenorganisation akzeptieren, wenn die Parteien sie gestützt auf eine gültige Schiedsvereinbarung anrufen;
- b. den Parteien unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Branchenorganisation dieselben Konditionen anbieten;
- c. von den Branchenorganisationen unabhängig sein.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.